

Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat einer Kreditgenossenschaft gemäß § 38 Abs. 1 S. 5 GenG

1. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten 3 Monate nach Geschäftsjahresschluss auf; vgl. § 340a Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 264 Abs. 1 S. 3 HGB, § 26 Abs. 1 S. 1 KWG.
2. Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht sowie das Inventarverzeichnis werden dem Aufsichtsrat unverzüglich vorgelegt; vgl. § 38 Abs. 1 S. 5 GenG, § 16 Abs. 2 lit. g, h und § 42 Abs. 2 (Muster-) Satzung.
3. Der zuständige Prüfungsverband prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten 5 Monate nach Geschäftsjahresschluss; vgl. § 340k Abs. 1 und 2 HGB.
4. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (und ggf. der nichtfinanziellen Erklärung; § 340a Abs. 1a HGB) der Bank durch den Aufsichtsrat:
 - Bewertung des vorgelegten Jahresabschlusses auf Basis der bisherigen Berichte des Vorstandes über die wirtschaftliche Entwicklung der Kreditgenossenschaft
 - Auswertung des Berichtes der Internen Revision über ihre Prüfung des Jahresabschlusses
 - Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an der Prüfungsschlusssitzung, Auswertung des Ergebnisses der Prüfungsschlusssitzung
 - Ggf. (in der Regel nicht notwendig): Abstimmung mit dem Abschlussprüfer/Prüfungsverband über weitere Prüfungsschwerpunkte, Beauftragung sachverständiger Dritter mit einzelnen Fragstellungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss
 - Berücksichtigung des (sich abzeichnenden, avisierten oder bereits vorliegenden) Bestätigungsvermerkes durch den Prüfungsverband

Hinsichtlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit/Richtigkeit des Abschlusses und des Lageberichtes wird sich der Aufsichtsrat in aller Regel auf den Bericht des Abschlussprüfers (Prüfungsverbandes) verlassen können. Dies gilt z. B. dann nicht, wenn der Aufsichtsrat Kenntnis von fehlerhaften Annahmen des Abschlussprüfers oder Hinweise auf Unregelmäßigkeiten (oder Probleme) in der Rechnungslegung hat.

 - u. U./in der Regel nicht (!) notwendig: eigene Prüfungshandlungen des Aufsichtsrates, wie die Sichtung von Rechnungslegungsunterlagen, Prüfung von Sachkonten etc.
 - Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung: Eine Kreditgenossenschaft hat ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn sie (u. a.) im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Interne Revision ist verpflichtet diese nichtfinanzielle Erklärung zu prüfen und wird hierüber ein Protokoll erstellen. Die nichtfinanzielle Erklärung ist inhaltlich kein Prüfungsgegenstand der

gesetzlichen Abschlussprüfung. Der Prüfungsverband kann gleichwohl vom Aufsichtsrat mit der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung beauftragt werden. Ebenso ist der Aufsichtsrat berechtigt, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung zu beauftragen.

5. In einer Aufsichtsratssitzung im Anschluss an die Prüfungsschlusssitzung:

Beschlussfassung des Aufsichtsrates über den (i) „Bericht des Aufsichtsrates“, in dem der Aufsichtsrat u. a. seine Prüfung des Jahresabschlusses (und dessen Ergebnis) bestätigt und (ii) Abschluss seiner Prüfung des Jahresabschlusses:

„Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (ggf. die nichtfinanziellen Erklärung der Bank) und den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses – unter Einbeziehung eines Gewinn-/Verlustvortrags – geprüft, in Ordnung befunden und befürwortet den Vorschlag des Vorstandes. Der Vorschlag entspricht den Vorschriften der Satzung.“

Allgemeine Hinweise:

Sollte der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss gebildet haben, wird es seine Aufgabe sein, den Aufsichtsrat bei der Prüfung des Jahresabschlusses zu unterstützen und ihm vor der (entscheidenden) Sitzung des Aufsichtsrates eine Beschlussempfehlung zu geben.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses richten sich nach seiner Geschäftsordnung. Unabhängig von ihren Regelungen ist es jedoch stets Aufgabe des Gesamtplenums, die Prüfung des Jahresabschlusses abzuschließen und über den Bericht des Aufsichtsrates zu beschließen.